0

Conceffionebebingungen fur Die Gera. Beifenfelfer Gifenbahn.

6. 1.

Der Thuringischen Gisenbahmgefellischaft wird jum Baue und jum Betriebe einer Gisendohn, wilchen ber Thuringischen Gisenbahn bei Belgensche und Gera, inspecie als bieselbe auf Giefflich Rechisische Sandebgebiet zu liegen tommt, unter nachsolgenben Bebinaumene und naberen Bestimmungen Concession erfeift.

8. 2.

Die Generiffen begründer für die genannte Effendangschlichen ein andschiefendes Nech bergefalt, das brieften gegen alle gleichartige, die Berbindung der näuchsen Entpauntte auf diertem Biege begredenden Unternehmungen ein Berbietungstreif juiecht unbefgabet jedog bes Brecht der Briefilch Rechtlichen Conasteragterung, in geknuft auch Briefund alleiche, auf Beschendungung der Zennaperte dem Berforen und Sachne berrechnete Unternehmungen, welche feine Gischabnen find, ohne Unterficiele des Traftes un conscionieren.

8. 3.

Das Erpropriationegefen vom 15. Marg 1856 und bie ju beffen Ansfibrung gu erlaffenben Bererbnungen haben auf ben Bau ber Bera-Beifenfeifer Eifenbahn Anvenbung zu leiben.

§. 4.

Die §. 1 genannte Cisiendopngefolischaft ist der Sätflich Arubischen Argierung gegenüber det Werind der Genetifion verpflickt, die Gera-Befreintlier Bahn in der aus dem genchmischen Ampulaus just gefordnend Mistung vollfablich unsutgisten und binnen bei Jahren von Erfektung der Genetifion an gerechnet bergehalt zu wollenden, doß fleber annen Machtunun auch in Allerich gefest nerbert nam.

§. 5.

Die Aussichrung bes Baues und ber fantige Betrieb erfolgt unter ber Leitung ber berteiben ber Dirtingischen Eifenbagngefollschaft burch bie von berieben anguleillere en Technifelt ber Grennifelt Reußischen Echnisterierung

§. 6.

Die Aussührung bes Baues erfolgt nach Mafigabe bes, von ber Thuringifden Bahnbireftion vorgelegten und bereits lanbespertlich genehmigten Bauplans. Abweichungen